

Stellungnahme zur Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes 2020

Themenbereiche:

1. Gleichstellungsauftrag § 3 Abs. 3
2. Institutionalisierung der LandesAstenKonferenz (LAK) § 4
3. Einrichtung einer unabhängigen und einheitlichen Beschwerdestelle § 5
4. Anwesenheitspflicht § 7 Abs. 4
5. Verwaltungskostenbeitrag abschaffen § 11
6. Studienguthaben
7. Abschaffung von Studiengebühren § 13
8. Verwendung der Studienqualitätsmittel § 14 b
9. Besetzung von Gremien § 16
10. Berufungen von Professor*innen § 26
11. Honorarprofessuren § 35
12. Präsidium § 37
13. Findungskommission § 38 Abs. 2 Satz 3
14. Ausschreibung bei Wiederwahl (§§ 38, 39, 42)
15. Aufgabenbereich Senat § 41
16. Gleichstellungsbeauftragte § 42
17. Aufgabenverschiebung von Dekanat zum Fakultätsrat §§ 43 und 44
18. Stimmberechtigte studentische Mitglieder im Hochschul- und Stiftungsrat §§ 52 und 60
19. Umbenennung Studentenwerk [sic!] §§ 68-70

Änderungsformulierungen/Forderungen

1. Gleichstellungsauftrag § 3 Abs. 3

In der aktuellen Form wird der Gleichstellungsauftrag in gewisser Hinsicht eingeschränkt. Chancengleichheit zwischen Geschlechtern zu fordern, begrüßen wir selbstverständlich sehr, allerdings wird durch die Nennung von genau zwei Geschlechtern - eben Frauen und Männern - genau dieses binäre System reproduziert. Weiterhin gibt es abgesehen von Diskriminierung zwischen Geschlechtern noch viele weitere Minderheiten, die unserer Meinung nach in einem Gleichstellungsauftrag unbedingt mitbedacht werden müssen.

2. Institutionalisierung der LandesAstenKonferenz (LAK) § 4

Die Institutionalisierung der niedersachsenweiten Vertretung der Student*innenschaften sollte im NHG verankert sein. Die LandesAstenKonferenz gibt sich ihre eigene Satzung und bleibt somit eigenständig in ihrer Organisationsform. Wir würden dafür eine Ergänzung des §4 „Zusammenwirken der Hochschulen“, worin auch die Landeshochschulkonferenz geregelt wird, um einen zweiten Absatz erweitern.

3. Evaluation von Forschung und Lehre §5

a. Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse §5 Abs. 3

Die Ergebnisse der Evaluation werden in der aktuellen Praxis sehr unterschiedliche veröffentlicht und dies nicht nur abhängig von den Hochschulen, sondern auch von den jeweiligen Fachbereichen. Die Lehrevaluation stellt eins der wichtigsten Mitteln dar die Qualität der Lehre zu halten und zu verbessern. Dass sich Student*innen hier aktiv einbringen können, ist eins der wichtigen Rechte die genutzt werden, doch was aus diesen Befragungen folgt bleibt durch einen intransparenten Umgang mit den Evaluationsergebnissen unklar. Die Qualität des Studiums und der reflektierte Umgang mit den Evaluationsergebnissen muss dadurch gesichert werden das die Statusgruppen die von der Lehre betroffen werden in den Prozess miteinbezogen werden und die jeweiligen Vertreter*innen auf die Ergebnisse Zugriff erhalten.

b. Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle § 5 Abs. 4

Die Landeshochschulrektorenkonferenz Niedersachsen beschloss am 27.02.2017 in ihrer Plenarsitzung über die Qualitätssicherung von Lehraufträgen ein an allen Hochschulen eingeführtes Beschwerdemanagement, welches „niedrigschwellig ausgestattet“ und dadurch eine „Rückmeldung von Studierenden erleichtern soll“. Ebenfalls sieht das Hessische Hochschulgesetz HHG im § 12 Abs. 3 vor, dass Hochschulen eine „systematische Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden Studierender nach einheitlichen Maßstäben“ sicherstellen sollen. Derzeit bietet jede niedersächsische Hochschule individuelle und unterschiedliche Angebote an. Es braucht daher dringend eine niedersachsenweite und einheitliche Beschwerdestelle an Hochschulen, um allen Formen von Diskriminierungserfahrungen von Student*innen aufnehmen und bearbeiten zu können. Ebenfalls kann nur durch eine von in

der Lehre und/oder Forschung unabhängigen Stelle ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement und eine erleichternde Rückmeldung von Student*innen erreicht werden. Wir fordern daher den neuen Absatz 4 im § 5 in Anlehnung an § 12 Abs. 3 des HHG: „Die Hochschulen stellen die systematische Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden Studierender nach einheitlichen Maßstäben sicher.“

4. Anwesenheitspflicht § 7 Abs. 4

Gemäß §7 Absatz 4 Satz 1 ist eine Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen nur möglich, wenn dies „erforderlich“ ist, um das Lernziel zu erreichen. Diese eigentlich relativ starke Formulierung spiegelt allerdings nicht die gelebte Realität an den Hochschulen wieder. Oft werden selbst für große Seminare oder Vorlesungen Anwesenheitspflichten festgeschrieben, oder es wird die Anwesenheit abgefragt, obwohl das laut in Studien- oder Prüfungsordnungen nicht vorgesehen ist.

An dieser Stelle sind weitere Vorgaben zur Auslegung des Paragraphen von Seiten des MWK erforderlich, damit eindeutig definiert wird, in welchen Fällen eine Anwesenheitspflicht abgefragt werden darf. Eine Ergänzung um eine Angemessenheitsprüfung sehen wir als sinnvoll an, um zu verdeutlichen, dass bei Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen genau auf die Begründung einer Anwesenheitspflicht geachtet werden muss.

5. Verwaltungskostenbeitrag abschaffen § 11

In folgenden Bundesländern wurde der Verwaltungskostenbeitrag bereits abgeschafft: Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wir fordern daher eine Abschaffung der Verwaltungskostengebühren in Niedersachsen.

6. Studienguthaben verlängern für Engagement

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 haben die Mitglieder der Hochschule das Recht und die Pflicht sich in der Selbstverwaltung zu engagieren. Entsprechend des Hochschulrahmengesetzes § 37 bedeutet dies auch, dass aus diesem Engagement keine Nachteile erfolgen dürfen. Ehrenamtliches Engagement bedeutet für Student*innen oft eine zunehmend höhere Belastung, zusätzlich zu eng-getakteten Studienverlaufsplänen, die kaum noch Freiheiten für ein selbstbestimmtes Studium erlauben. Durch eine Erhöhung der Semesteranzahl, die als Anerkennung für ehrenamtliches Engagement gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4-5 gelten gemacht werden können, wird weiterhin verhindert, dass Student*innen sozial und ökonomisch benachteiligt werden, gerade solange ihnen ansonsten Langzeitstudiengebühren drohen.

7. Abschaffung von Studiengebühren § 13

Bildung ist ein Grundrecht und muss allen Menschen gleichermaßen zugänglich sein. Bildungsgebühren hingegen verhindern einen offenen Zugang zur Bildung und verschärfen die soziale Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft. Soziale Hürden müssen abgebaut und nicht forciert werden. Deswegen sind schnellstmöglich alle noch vorhandenen Arten von Bildungsgebühren abzuschaffen.

In folgenden Bundesländern gibt es zum Beispiel keine Langzeitstudiengebühren mehr: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Wir fordern daher eine Abschaffung aller noch vorhandenen Bildungsgebühren in Niedersachsen.

8. Verwendung der Studienqualitätsmittel § 14 b

Die Student*innen müssen je Semester einen Beitrag für die Studienqualitätsmittel zahlen. Mit diesen Studienqualitätsmitteln sollen innovative studiengangs- und fachübergreifende Projekte finanziert werden. Die Entscheidungsfindung sollte den Student*innen in der Studienqualitätsmittelkommission obliegen. Daher fordern wir die Streichung der Entscheidungsgewalt des Präsidiums in § 14 Abs. 2.

9. Besetzung von Gremien § 16

a) Umbenennung der Gruppen Abs. 2

Die Bezeichnung der Gruppen "Mitarbeitergruppe" und "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung" sind sich relativ ähnlich und können teilweise für Verwirrung sorgen. Zudem sind die bisherigen Bezeichnungen der Gruppen nicht geschlechtergerecht, da beispielsweise mit "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" ein binäres Geschlechtersystem reproduziert wird und kein drittes/diverses Geschlecht repräsentiert wird. Vorgeschlagen werden von uns Bezeichnungen für die Statusgruppen in Anlehnung an das Hochschulgesetz Schleswig-Holstein gemäß § 13 Abs. 1.

Die Umbenennung der Statusgruppen muss im gesamten Gesetzestext entsprechend angepasst werden. Bei der Benennung der Gruppen präferieren wir das Gendern mit *, da dies auch nicht-binäre Personen mit einschließt.

a) Paritätische Besetzung Abs. 3

Eine demokratische Beteiligung an der Gestaltung von Hochschulen kann es nur geben, wenn allen Statusgruppen auch gleichermaßen Gehör geschenkt wird. Aktuell ist es Realität, dass alle Statusgruppen außer der Gruppe der Hochschullehrer*innen in vielen Entscheidungen innerhalb der akademischen Selbstverwaltung vollends übergangen werden können. Darin sehen wir keine Basis für eine demokratische Beteiligungsstruktur an Hochschulen, wie es in dem Konzept der Gruppenhochschule angedacht ist.

Wir fordern daher eine gleichgesetzte Beteiligung aller Statusgruppen nach dem Vorbild des ThürHG § 22 Abs. 6.

Zudem fordern wir, dass in Angelegenheit, die die Lehre betreffen, zusätzlich zur Mehrheit im gesamten Gremium auch die Mehrheit der Student*innen zustimmen muss, da Student*innen von diesen Entscheidungen immer direkt betroffen sind.

10. Berufungen von Professor*innen § 26

Durch eine Stellungnahme der Student*innen zur Lehre der Personen auf dem Berufungsvorschlag, soll gesichert werden, dass der Berufungsvorschlag in besonderem Maße den Wünschen der Student*innen an eine gute Lehre entspricht.

11. Honorarprofessuren § 35

Als Träger*in einer Honorarprofessur geht es nicht nur um die Titel als Auszeichnung, sondern auch durch das aktive Weitergeben von Wissen und Erfahrungen. Daher fordern wir an dieser Stelle, dass ein Angebot von Lehre stattfinden muss.

12. Präsidium § 37

a) Aufgabenbereich § 37 Abs. 1

Das Präsidium hat sowohl die Aufgabe die Hochschule nach außen zu repräsentieren, als auch die Verwaltung und Organisation hochschulintern zu überblicken und zu verwalten. Die große Entscheidungsmacht des doch recht kleinen Personenkreises scheint in Hinblick eines co-existierenden Gremiums mit einer höheren Representation und Vielfalt (Senat) als nicht sinnvoll. Die geleistete Arbeit und der hohe Arbeitsaufwand für die Mitglieder des Präsidiums soll nicht abgesprochen werden, doch soll die Beteiligung und Transparenz innerhalb einer Hochschule durch die Entscheidungsverlagerung in den Senat erhöht werden.

b) Änderung der Größe des Präsidiums § 37 Abs. 4

Die aktuelle Besetzung der Präsidien der Hochschulen sind oft an die verschiedenen Aufgabenbereiche gebunden. In den letzten Jahren konnte festgestellt werden, dass nicht alle Aufgaben des Präsidiums ausreichend nachgegangen wurde. Die weiteren Gründe für diese Maßnahme sind zudem die Ermöglichung der Plätze im Präsidium für andere Statusgruppen.

c) Beratende Mitglieder im Präsidium § 37 Abs. 5

Durch den neuen Absatz 5 können nun mehr Statusgruppen an den Sitzungen teilnehmen. Die Promovierendenvertretung, sowie die Student*innen werden in manchen Hochschulen über Teile der Arbeit der Präsidien in regelmäßigen JourFixen informiert, dieser Austausch hat sich als sinnvoll und produktiv ergeben. Da nicht nur diese Gruppen, sondern auch die Beauftragte für Gleichstellung als beratendes Mitglied die Sitzung bereichern kann wird diese Änderung vorgeschlagen.

13. Findungskommission § 38 Abs. 2 Satz 3

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 werden vom Senat 3 Personen in die Findungskommission für das Präsidialamt entsandt. Dadurch wird mindestens eine Statusgruppe ausgeschlossen, in der Realität oft alle außer den Hochschullehrer*innen, weil diese im Senat die Stimmmehrheit haben.

Unser Vorschlag wäre es die Stelle im NHG so umzuformulieren, dass je vier Mitglieder aus Senat und Hochschul- bzw. Stiftungsrat, sodass alle Statusgruppen vertreten sind. Dadurch wird eine so wichtige strategische Entscheidung für eine Hochschule auch tatsächlich von Vertreter*innen aus allen Statusgruppen mitgetragen.

14. Ausschreibungen bei Wiederwahl (§§ 38, 39, 42)

Die Verlängerung der Amtszeit von zu Beginn sechs Jahren auf acht Jahren in der folgenden Legislaturperiode des Präsident*innenamts, der Vizepräsident*innen oder der Gleichstellungsbeauftragten, ist eine Entscheidung die mal leicht, mal schwer getroffen wird. Die Möglichkeit, dass diese Position ohne eine erneute Ausschreibung stattfindet, ist eine die es vielen Bewerber*innen nicht ermöglicht, sich mit ihren Ideen und Qualifikationen zu bewerben. Die Option, eine Person ohne erneute Ausschreibung in ihrem Amt zu bestätigen, sollte eine Ausnahme bleiben. Daher fordern wir, dass dies mit einem Beschluss der $\frac{3}{4}$ Mehrheit bewirkt werden muss und die Gruppe der Student*innen ein Veto einlegen kann. Für das Amt der Präsident*in und der Gleichstellungsbeauftragten fordern wir außerdem, dass die Amtszeit nur um weitere vier Jahre verlängert werden kann, da eine Amtszeit von insgesamt 14 Jahren sehr lang ist, insbesondere wenn es für die zweite Amtszeit keine Ausschreibung und keine Wahl zwischen mehreren Bewerber*innen gibt.

15. Aufgabenbereich Senat § 41

Der Senat ist das höchste beschlussfassende Gremium der Hochschule. Dieses Gremium ermöglicht allen Statusgruppen eine Beteiligung. Im Gegensatz zum Präsidium ist dieser vielfältig aufgestellt, auch wenn noch nicht paritätisch besetzt. Dieses Verhältnis ist essentiell, um die Entscheidungen aus dem Präsidium in den Senat zu tragen. Das Präsidium soll damit beauftragt werden, die Entscheidungen vorzubereiten, sodass der Senat diese nachvollziehen und endgültig beschließen kann.

16. Gleichstellungsbeauftragte § 42

Die Gleichstellungsbeauftragten führen den Gleichstellungsauftrag an Hochschulen durch. Dies bedeutet, sich für diskriminierende Gruppen einzusetzen. Wir denken, dass diese Ämter nicht von Männern übernommen werden sollen, da Frauen und nicht-binäre Personen meist ein besseres Verständnis für verschiedene Formen von Diskriminierung haben.

17. Aufgabenverschiebung von Dekanat zum Fakultätsrat §§ 43 und 44

Die Verlagerung der Kompetenzen vom Dekanat in den Fakultätsrat, hängen mit der Verlagerung von den Kompetenzen des Präsidiums in den Senat zusammen. An dieser Stelle gilt es erneut um die Ermächtigung der Statusgruppe die Entscheidungen mit zu treffen. Diese sitzen alle gemeinsam in dem Fakultätsrat. Die aktuelle Lage, dass der Fakultätsrat nur über die Lehre, Berufungen und das Prüfungsangebot entscheidet, kommt der hohen Legitimierung dieses Gremiums nicht nach.

18. Stimmberechtigte studentische Mitglieder im Hochschul- und Stiftungsrat §§ 52 und 60

Im Hochschulrat haben derzeit die Student*innenvertretung und die Personalvertretung nur ein beratendes Recht (die Gleichstellungsbeauftragte tauchen in diesem Paragraphen nicht auf). Somit werden den größten Statusgruppen an Hochschulen bei Beschlüssen, die die Hochschule im Grundlegenden betreffen, ihr Recht auf Mitgestaltung durch Stimmrecht

genommen. Wir fordern daher für die Gruppe der Student*innen ein Stimmrecht, sowie für die Gleichstellungsbeauftragte ein beratendes Recht.

Im Stiftungsrat hingegen haben die Student*innenvertretung, die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten ein beratendes Recht. Dennoch wird auch hier den größten Statusgruppen an Hochschulen bei Beschlüssen, die die Hochschule im Grundlegenden betreffen, ihr Recht auf Mitgestaltung durch Stimmrecht genommen. Wir fordern daher für die Gruppe der Student*innen ein Stimmrecht.

19. Umbenennung Studentenwerk [sic!] §§ 68-70

Im Sinne einer emanzipatorischen Hochschule, an der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht die gleiche Behandlung zukommt, muss der Gleichstellung in der Sprache Rechnung getragen werden. Der Begriff Studentenwerke exkludiert sowohl Frauen als auch Inter* und Trans* Menschen und ist somit nicht mit dem Vorsatz der Gleichbehandlung vereinbar. Dies muss selbstverständlich nicht von einem auf den anderen Tag geschehen, sondern über einen bestimmten Zeitraum bzw. bis zu einem festgesetzten Datum. Wir präferieren auch bei der Umbenennung die Form mit *, das diese alle mit einschließt; eine Umbenennung in "Studierendenwerke" ist für uns aber auch schon ein guter Anfang.